



# MUSIKSCHULVERBAND NÖ-MITTE

Kapelln - Weißenkirchen a.d. Perschling - Würmla  
3141 Kapelln, Hauptstraße 13  
Tel. 02784/2266 13; e-mail: [c.eder@kapelln.gv.at](mailto:c.eder@kapelln.gv.at)  
[www.musikschulverband-noe-mitte.at](http://www.musikschulverband-noe-mitte.at)

## UNTERRICHTSVERTRAG

Der/die Schüler/in: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ meldet sich für das Fach: \_\_\_\_\_

beim Lehrer: \_\_\_\_\_ für: \_\_\_\_\_ Unterrichtseinheiten an.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter die Schulordnung sowie das Musikschulstatut des Gemeindeverbandes NÖ Mitte als rechtsverbindlich an. Der Unterzeichner erklärt sich mit allen Punkten einverstanden. **Die Abmeldung vom Musikunterricht ist bis längstens 30. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich möglich.** Ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch für das kommende Schuljahr.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

### SCHULORDNUNG

#### § 1

##### Name und Sitz der Musikschule

Musikschulverband NÖ Mitte, 3141 Kapelln, Hauptstraße 13

#### § 2

##### Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die entsprechende Vorbereitung.
- (2) Minderjährige Schüler sollten von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht und wieder abgeholt werden.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

#### § 3

##### Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht wurden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Der Musikschüler hat Anrecht auf 30 vom jeweiligen Lehrer gehaltene Wochenstunden im Schuljahr.

#### § 4

##### Unterrichtsmittel

- (1) Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

#### § 5

##### Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als **angemessenen Beitrag** zu den Kosten an der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Der Unterricht kostet monatlich 10 x ab dem Schuljahr 2010/11:

Einzelunterricht (50 min.) für Schüler, Studenten und Lehrlinge	€ 59,00
Einzelunterricht (40 min.) für Schüler, Studenten und Lehrlinge	€ 49,00
Einzelunterricht (30 min.) für Schüler, Studenten und Lehrlinge	€ 38,00
Einzelunterricht (25 min.) für Schüler, Studenten und Lehrlinge	€ 32,00
Einzelunterricht (50 min.) für Erwachsene in geförderten Stunden	€ 75,00
Einzelunterricht (40 min.) für Erwachsene in geförderten Stunden	€ 61,00
Einzelunterricht (30 min.) für Erwachsene in geförderten Stunden	€ 47,00
Einzelunterricht (25 min.) für Erwachsene in geförderten Stunden	€ 38,00
Einzelunterricht (50 min.) für auswärtige Schüler	€ 95,00
Einzelunterricht (40 min.) für auswärtige Schüler	€ 76,00
Einzelunterricht (30 min.) für auswärtige Schüler	€ 58,00
Einzelunterricht (25 min.) für auswärtige Schüler	€ 49,00
Mangelinstrumente (50 min.) wie Horn, Geige, Cello, Oboe, Orgel und tiefes Blech	€ 49,00
Mangelinstrumente (40 min.) wie Horn, Geige, Cello, Oboe, Orgel und tiefes Blech	€ 39,00
Mangelinstrumente (30 min.) wie Horn, Geige, Cello, Oboe, Orgel und tiefes Blech	€ 30,00
Gruppenunterricht (50 min.) zu zweit	€ 34,00
Gruppenunterricht (50 min.) zu dritt	€ 29,00
Gruppenunterricht zu zweit für Erwachsene (25 min.)	€ 22,50
Musikalische Früherziehung (ab dem 2. Kind 75% und dem 3. Kind 50%)	€ 120,00 halbjährl.
Tanz für Kinder – Hauptfach (ab dem 2. Kind 75 % und dem 3. Kind 50 %)	€ 120,00 halbjährl.
Tanz - Nebenfach für Kinder mit Instrumentalunterricht an unserer Schule	€ 75,00 halbjährl.
<b>NEU:</b> Kursbeitrag: Gruppe zu viert	€ 22,50 pro Person
Samba	€ 20,00 pro Person

**Jeder Musikschüler (auch Erwachsene) hat grundsätzlich die Verpflichtung die Musikkunde und Ensemblespiel zu besuchen. Nach jeweils vier Jahren muss der Schüler zwei Semester Musikkunde und zwei Semester Ensemblespiel nachweisen. Für alle Schüler ist die Ablegung der Übertrittsprüfung Pflicht. Sie wird beim Blasmusikverband auch als Erwerb des Leistungsabzeichens in der jeweiligen Stufe anerkannt!**

**Für eine erfolgreiche Aufnahme an der Musikschule ist eine Einzugsermächtigung unbedingt erforderlich!**

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. **Ein Austritt aus der Musikschule ist während des laufenden Schuljahres grundsätzlich nicht möglich.**

- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Verlegung des Wohnsitzes. Nach mindestens 8 Wochen ununterbrochener andauernder Krankheit ist mit einer ärztlichen Bestätigung eine Verminderung des Musikschulgeldes von 50% für die Dauer der Krankheit vorgesehen. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

#### § 6

##### Miete von Instrumenten und Entleihen von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und beträgt € 4,00 pro Monat und wird mit dem Musikschulbeitrag eingehoben. Ab dem zweiten Jahr erhöht sich der Beitrag auf € 8,00.
- (2) Der Jahresmietzins richtet sich nach dem Anschaffungswert des Instrumentes und darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen.
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

#### § 7

##### Teilnahme an Schulveranstaltungen

- (1) Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.